

TRANSPARENZBERICHT DER ZFS

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Erträge und Kosten

Die ZFS vereinnahmt die Vergütungen für Fotokopieren an Schulen. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

3. Finanzinformationen

3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,

München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	17.120.000,00	15.408.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	491.482,08	442.333,87
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-491.482,08	-442.333,87
4. Zinsen und ähnliche Erträge	-16.993,53	-8.702,66
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	17.103.006,47	15.399.297,34
6. Verteilung an die Gesellschafter	-6.395.355,42	-5.713.486,42
7. Verteilung an die Schulbuchverlage	-10.707.651,05	-9.685.810,92
8. Jahresergebnis	0,00	0,00

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Fremdkapital		
I. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	0,00	2.500,00
II. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	6.395.355,42	5.713.486,42
2. Verbindlichkeiten gegenüber Schulbuchverlagen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	10.707.651,05	9.685.810,92
3. Sonstige Verbindlichkeiten	5.295,41	0,00
	17.108.301,88	15.399.297,34
III. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.095,00	0,00
	17.116.396,88	15.401.797,34

3.3. Anhang**Anhang für das Geschäftsjahr 2018****Allgemeine Angaben und Erläuterungen**

Die ZFS erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZFS ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten

Ausgewiesen ist die Vergütung für Fotokopieren an Schulen:

	2018	2017
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	17.120.000,00	15.408.000,00

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 6 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZFS von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dem Beirat gehörten in 2018 an:

- a) für den Verband Bildungsmedien e.V.
Andreas Baer
- b) für den Didacta Verband e.V.
Andreas Baer
- c) für den Verband Kartografischer Verlage in Deutschland
Andreas Baer
- d) für den Deutschen Musikverleger-Verband
Dr. Heinz Stroh
Birgit Böcher (Stellvertreterin)

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG WORT gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 15. März 2019

Die geschäftsführende Gesellschaft
VG WORT

3.4. Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (i. Vj.) Abnahme der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-6	165
Zunahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.715	1.706
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.709	1.871
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.709	1.871
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.325	13.454
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	17.034	15.325

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	17.034	15.325
Flüssige Mittel	17.034	15.325

3.5. Tätigkeitsbericht

L A G E B E R I C H T 2018

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) -Gesellschaft des bürgerlichen Rechts-, München ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Vertragliche Grundlage für die Erträge aus dem Bereich Fotokopieren in Schulen war im Berichtsjahr der Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 19. Dezember 2014. Dieser Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Vertragspartner waren die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION sowie die Länder. Ferner waren Vertragspartner bestimmte Verlage, die von dem Verband Bildungsmedien e.V. vertreten wurden. Der Gesamtvertrag galt für alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder, die Schulen des Gesundheitswesens sowie die privaten Schulen des Landes Bremen. Er sah für das Jahr 2018 eine Vergütung in Höhe von TEUR 16.000 vor.

Am 1. März 2018 ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten. Deswegen wurde im März 2018 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag abgeschlossen. Die Zusatzvereinbarung passte den Gesamtvertrag an die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 60a UrhG) an. Ende 2018 ist es gelungen, einen neuen Gesamtvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 abzuschließen. Vertragspartner des neuen Gesamtvertrages ist – neben den oben genannten Beteiligten – auch die PMG Presse-Monitor GmbH, die die Rechte von Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlagen vertritt. Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlungen von EUR 17 Mio. im Jahr 2019, EUR 18 Mio. im Jahr 2020, EUR 19 Mio. im Jahr 2021 und EUR 20 Mio. im Jahr 2022 vor. Für den Zeitraum 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018 wurde eine zusätzliche Zahlung von TEUR 400 vereinbart.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt Erträge von TEUR 17.120 (i. Vj. TEUR 15.408) erzielt.

Die ZFS verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 491 (i. Vj. TEUR 442) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 15.325 auf TEUR 17.034 erhöht. Die wesentliche Veränderung ergab sich aus dem Anstieg des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge des Anstiegs der Verbindlichkeiten aus dem Inkasso. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZFS hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZFS besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 83; i. Vj. TEUR 77) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 17.034; i. Vj. TEUR 15.325).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 6.395; i. Vj. TEUR 5.713) und Verbindlichkeiten gegenüber Schulbuchverlagen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 10.708; i. Vj. TEUR 9.686) ausgewiesen.

5. Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZFS von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind – soweit nicht oben berichtet - nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

6. Künftige Entwicklung/Risiken/Chancen

Wesentliche Risiken oder Chancen sind nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

7. Prognosebericht

Die Erträge in 2019 werden voraussichtlich den Erträgen in 2018 im Wesentlichen entsprechen, da die Länder im Jahr 2019 lediglich Abschlagszahlungen auf die neu vereinbarten Vergütungssätze in Höhe der Vergütung für 2018 leisten müssen; die Restbeträge sind dabei längstens bis zum 30. Juni 2020 gestundet.

München, den 15. März 2019

Die geschäftsführende Gesellschaft

VG WORT

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZFS handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

5. Kooperationen

Es gibt keine von der ZFS abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 5. April 2019

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Waubke
Wirtschaftsprüfer



Kolisnyk
Wirtschaftsprüferin

